

Ergänzung der Friedhofsordnung im August 2026. Beschlossen am 13.8.2026
Die Maße der stehende Grabzeichen für Erwachsenenengräber werden vereinheitlicht, daraus ergibt sich folgendes für §16 a der Friedhofsordnung

§ 16 a

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

1. Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: „Neuer Friedhof“
2. Als Werkstoffe für Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.
3. Nicht zugelassen sind: Beton, Kunststein, Kunststoffe, Glas, Porzellan, Keramik, Bleche und deckende Farbanstriche.

4. Höchstmaße für Grabzeichen:

- a) Reihengräber: Stelen maximal 1,20 m hoch, Mindeststärke 0,18 m

Kreuze maximal 1,20 m hoch, Mindeststärke 0,18 m.

- b) Das Maßverhältnis muss mindestens 1:2 für Breite zur Höhe sein, besser 1:3.

Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,40 m hoch, liegende Grabzeichen maximal 1,00 m x 0,60 m.

Die liegenden Grabzeichen müssen in den Erdboden eingefütert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

- c) Doppelgräber: Stelen maximal 1,20 m hoch, Mindeststärke 0,18 m

Kreuze maximal 1,20 m hoch, Mindeststärke 0,18 m.

Das Maßverhältnis muss mindestens 1:2 für Breite zur Höhe sein, besser 1:3.

Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,40 m hoch, liegende Grabzeichen maximal 1,00 m x 0,60 m.

- d) Kindergräber: Aufrechte Zeichen maximal 0,80 m hoch,
Mindeststärke 0,12 m.

Das Maßverhältnis muss mindestens 1:2 für Breite zur Höhe sein, besser 1:3,
liegende Grabzeichen 0,30 m x 0,40 m.

- e) Urnengräber: Urnenreihengrab nur liegendes Grabzeichen,
Einheitsmaß 0,40 m x 0,40 m
Urnendoppelgrab nur liegendes Grabzeichen,
Einheitsmaß 0,45 m x 0,45 m

Abweichende Maße nur nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung und nach fachlicher Prüfung der Anträge.